



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1749
wohnen@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst
z.H. Dr. Dieter Wolf
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

elektronisch an verfassungsdienst@tirol.gv.at

G.-Zl.: RA-2012-20534-Tem-sl
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen

Dr. Tembler/Dr. Obermeier

1730

Innsbruck,

03.09.2012

Betreff: Entwurf eines Gesetzes über die Organisation des Landesverwaltungsgerichts in Tirol (Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz);
Begutachtung

Bezug: Ihr Schreiben vom 16.07.2012
Ihr Zeichen: Dr. Dieter Wolf

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu obiger Gesetzesnovelle macht die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol von ihrem Begutachtungsrecht wie folgt Gebrauch:

Zu § 2 (Ernennung):

Wie zur Begutachtung zu Ziffer 18 Art 70b Abs 4 der TLO, auf die verwiesen werden darf, bereits ausgeführt, stellt der Ausschluss der Bindung der Landesregierung an den Dreivorschlag der Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichts ein Problem dar. Dieser Ausschluss der Bindung ermöglicht nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol politische Einflussnahme im Zuge der Richterernennung. So könnte die Landesregierung sich über den Dreivorschlag der Vollversammlung zur Gänze hinwegsetzen, keinen der vorgeschlagenen Kandidaten berücksichtigen und ausschließlich aus dem Kreis der ihr „genehmen“ Richterandidaten die jeweilige Stelle besetzen.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol regt daher an, diese Bestimmung in ihrer derzeitigen Formulierung nicht zu beschließen und sofern eine Bindung der Landesregierung an den Dreivorschlag der Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichts bundesverfassungskonform normiert werden kann, dies entsprechend auch im vorliegenden Gesetz zu tun.

Zu § 4 (Unvereinbarkeit):

Wie bereits in unserer Begutachtung der Tiroler Landesordnung ausgeführt, ist nicht nachvollziehbar, wieso die Unvereinbarkeit nicht gegeben sein soll, sofern ein Landesverwaltungsrichter Mitglied eines Gemeinderates oder jedenfalls Bürgermeister ist. Gegenstand der Verfahren, in denen er tätig wird, sind auch Angelegenheiten aus der täglichen Verwaltungsarbeit in den Gemeinden, wie etwa Bausachen, was uns problematisch erscheint. Auch wenn der Richter natürlich im konkreten Verfahren nicht an Angelegenheiten aus seiner Gemeinde beteiligt wäre, kann wohl doch davon ausgegangen werden, dass diese Tätigkeit generell und nicht nur im Einzelfall geeignet ist, Zweifel an der unabhängigen Ausübung des Richteramtes hervorzurufen. Es wird daher angeregt, die Mitgliedschaft in einem Gemeinderat, jedenfalls aber die Position als Bürgermeister, in die Unvereinbarkeitsgründe aufzunehmen, sofern dies in bundesverfassungskonformer Weise möglich ist. Die Möglichkeit eine Unvereinbarkeit eines Gemeindevertretungsorgans im konkreten Fall gemäß § 4 Abs 3 zu berücksichtigen ist unseres Erachtens nicht ausreichend. Es darf im Übrigen auf unsere Begutachtung zu Ziffer 18 Art 70 b Abs 5 TLO verwiesen werden.

Zu § 5 Abs 3, § 18 und § 19 (Geschäftsverteilung):

Der § 5 ist dem bisherigen § 5 des Gesetzes über die unabhängigen Verwaltungssenate in Tirol nachgebildet. Bisher war es möglich, dass einem Mitglied des unabhängigen Verwaltungssenates durch Verfügung des Vorsitzenden eine Angelegenheit abgenommen wurde. Die soll nun durch eine Verfügung des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses möglich sein, wobei die Voraussetzungen gegenüber der bisherigen Regelung näher definiert werden. Wegen Verhinderung oder Umfang seiner Aufgaben soll dem Richter ein ihm an sich nach der Geschäftsverteilung zufallendes Geschäft oder eine ihm als Berichterstatter zukommende Aufgabe innerhalb angemessener Frist abgenommen werden können. Ungeachtet der gegen diese Regelung bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken, sie ermöglicht die Abweichung von der Geschäftsverteilung im Verhinderungsfalle außerhalb des Mechanismus, der für die eigentliche Geschäftsverteilung vorgesehen ist, die Regelung steht damit immer noch, wie jene des UVS-Gesetzes, in deutlicher Abweichung zu der korrespondierenden Regelung, die für die ordentliche Gerichtsbarkeit gilt (VfGH VfSlg 14.985), bestehen auch und vor allem Bedenken im Zusammenhang mit der Möglichkeit politischer Einflussnahmen von außen. Ohne jemandem zu nahe treten zu wollen, erscheint es jedoch nicht ausgeschlossen, dass, zumal die Bestimmung sehr unbestimmt ist, anlässlich eines zu erwartenden Großverfahrens derartige Verfügungen außerhalb der eigentlichen Geschäftsverteilung ergehen könnten. Es wird daher angeregt, § 5 Abs 3 ersatzlos zu streichen.

§§ 18 und 19 sind dem bisherigen § 12 UVS-G nachgebildet, wobei die Verfügungen des Vorsitzenden durch die Verfügung des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses ersetzt sind. Auch hier bestehen die bereits zu § 5 geäußerten Bedenken. Es sind anlassbezogene Änderungen der Geschäftsverteilung durch den Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss möglich. Es ist so nicht ausgeschlossen, dass anlässlich sich ankündigender Großverfahren entsprechende Änderungen vorgenommen werden. Auch wenn diese im Rahmen der Geschäftsverteilung und nicht wie bei § 5 außerhalb der Geschäftsverteilung erfolgen, bestehen, ungeachtet der auch hier näher zu prüfenden verfassungsrechtlichen Bedenken, massive Bedenken im Zusammenhang mit der Möglichkeit politischer Einflussnahmen. Die Regelung des § 8 Abs 4 ermöglicht es, die Geschäftsverteilung unter bestimmten Voraussetzungen, eben auch wegen Überlastung

einzelner Senate oder Einzelrichter, vorzunehmen, ohne dass die Senate oder Einzelrichter hierauf Einfluss nehmen könnten. Auch ohne, dass ein Senat oder Einzelrichter entsprechende Vorschläge unterbreitet hätte, wären also entsprechende Änderungen der Geschäftsverteilung wegen Überlastung oder zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges möglich.

Dies ist mit Entschiedenheit abzulehnen. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol schlägt vor, derartige Änderungen der Geschäftsverteilung wegen Überlastung von Senaten und Einzelrichtern, wie im Gerichtsorganisationsgesetz für die ordentliche Gerichtsbarkeit geregelt, auch im vorliegenden Gesetzesentwurf zu gestalten.

Beispielsweise sieht § 27a GOG für die Bezirksgerichte vor, dass Änderungen der Geschäftsverteilung wegen starker Belastung, Überlastung oder nicht ordnungsgemäßer Gewährleistung des Geschäftsganges nur und ausschließlich möglich sind, wenn dies der Richter selbst in einem bestimmten vom Gesetz vorgegebenen Zeitraum selbst veranlasst. Im Dienstweg hat der betroffene Richter eine Änderung der Geschäftsverteilung zu beantragen.

Nur eine derartige Regelung gewährleistet, dass politische Einflussnahmen und eine Entscheidung über den Kopf des an sich nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richters hinweg vereitelt werden.

Sollte man dem von uns unterbreiteten Vorschlag nicht näher treten wollen, so wäre es unseres Erachtens aber jedenfalls geboten, in § 18 eine Frist für die Änderung der Geschäftsverteilung festzulegen, vom Beginn des Prozedere zur Änderung der Geschäftsverteilung bis zu deren Wirksamwerden müsste eine Frist festgelegt werden, die jedenfalls länger ist als jede denkbare Frist für die Einlegung von Rechtsmitteln in einem Großverfahren bzw. in einem Verfahren in der Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes von gesellschaftspolitischer Tragweite.

Zu § 18 Abs 6 wird im Übrigen noch angeregt, dass dort normiert werden sollte, dass die Geschäftsverteilung auch auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichtes ersichtlich sein muss.

Zu § 8 (Präsident):

In Abs 4 ist vorgesehen, dass der Präsident unter voller Wahrung der Unabhängigkeit der Landesverwaltungsrichter auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung hinzuwirken hat. Angesichts der Unabhängigkeit der Landesverwaltungsrichter ist nicht klar, wie der Präsident dieser Aufgabe gerecht werden soll, es wird daher angeregt, diesen Absatz ersatzlos zu streichen.

Zu § 13 (Zuweisung der Geschäftsfälle):

Es erscheint nicht zulässig, wie dies bisher beim UVS der Fall war, die Funktion des Berichterstatters, wie bisher im jeweiligen Einzelfall durch den Präsidenten zu bestimmen. Es sollte beim Landesverwaltungsgericht auch der Berichterstatter im Geschäftsverteilungsplan bereits festgelegt werden. Eine entsprechende Regelung müsste daher in § 18 getroffen werden und § 13 Abs 1 ersatzlos gestrichen bzw. entsprechend umformuliert werden. Es wird angeregt, die Aufgaben der Berichterstatter in der Geschäftsverteilung bereits festzulegen, sodass diese Bestimmungen hierzu sinnvollerweise zur Gänze in § 18 zu regeln wären.

Ansonsten würden diese Bestimmungen nicht dem in den Erläuternden Bemerkungen I.A.2. 3 festgehaltenen Grundsatz der festen Geschäftsverteilung genügen. Es sollte nicht

differenziert werden zwischen Geschäftsverteilung auf Senate und Einzelrichter und jener Verteilung von Angelegenheiten innerhalb der Senate auf Berichterstatter.

Zu § 28 Abs 1 (Beförderung):

In den Erläuterungen wurde eingangs (I.A.2. 3) zutreffend darauf hingewiesen, dass die Stellung der Landesverwaltungsrichter als Richter im Sinne des B-VG und die Garantien der richterlichen Unabhängigkeit und Unversetzbarkeit gewährleistet sein müssen. Dem widerspricht nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ein Beförderungsanspruch, der sich auf eine Leistungsbewertung gründet. Die richterliche Unabhängigkeit im Zusammenhang mit Beförderungen kann nur gewahrt werden, wenn die Beförderung ausschließlich auf erbrachte Dienstjahre zurückzuführen ist. Die in § 28 Abs 1a vorgesehene Beförderung, die sich auf besondere Leistungen, die erheblich überschritten sein müssten, bezieht, gefährdet die richterliche Unabhängigkeit und ist daher abzulehnen.

Dementsprechend regelt ja auch die Novelle, dass eine Leistungsbeurteilung von Landesverwaltungsrichtern nicht stattfindet. Dies wird richtigerweise in § 29 Abs 4 festgelegt. Unabhängig davon, dass die in § 28 Abs 1a vorgesehene Beförderungsmöglichkeit abzulehnen ist, stellt sich auch die Frage, wer die besonderen Leistungen wie feststellt, wenn ausdrücklich eine Leistungsbeurteilung im Gesetz ausgeschlossen wird. Wie bereits ausgeführt, ist § 28 Abs 1a ersatzlos zu streichen.

Zu § 33 Abs 3 (Ersternennung):

Die Erläuternden Bemerkungen zu § 33 Abs 3 stellen zutreffend fest, dass die bundesverfassungsgesetzlichen Vorgaben den Mitgliedern des UVS wohl ein Recht auf Ernennung als Landesverwaltungsrichter einräumen. Zutreffend weisen die Erläuternden Bemerkungen auch darauf hin, dass dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden des UVS Tirol kein Recht auf Ernennung zum Präsidenten bzw. Vizepräsidenten des Landesverwaltungsgerichts zukommt.

Es soll aber gemäß dem rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers ein Rechtsanspruch auf Ernennung als Präsident bzw. Vizepräsident normiert werden. Begründet wird diese Entscheidung nicht. Sie ist auch nicht wirklich nachvollziehbar. Die Position des Präsidenten und Vizepräsidenten sollte nicht automatisch (nach vorheriger entsprechender Bewerbung) vergeben werden, sondern unter jenen Bewerbern, die sich als Richter zum Verwaltungsgericht bewerben können. Denkbar wäre ja, dass die Bewerbung eines entsprechend qualifizierten Landesbeamten aus einem anderen Bereich oder eines Universitätsprofessors eine Alternative und Auswahlmöglichkeit bieten würde. Die Bestimmung über den Rechtsanspruch des Vorsitzenden und seines Stellvertreters auf das Amt des Präsidenten und Vizepräsidenten sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 34 Abs 2 (Konstituierende Vollversammlung):

Es sollte der späteste Zeitraum für die Einberufung der konstituierenden Vollversammlung im Gesetz geregelt werden.

Zu § 35 (Geschäftsverteilung):

In Abs 1 des § 35 ist vorgesehen, dass der Präsident bis zum 31.10.2013 zum Zwecke der Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsverteilung den Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss einberuft. Diese Geschäftsverteilung soll dann mit 01.01.2014 in Kraft treten und bereits vorher verlautbart werden. Diese Regelung dürfte

unzulässig sein. § 33 Abs 4 regelt, dass die Richter zwar bis zum 31.03.2013 ernannt werden, aber erst mit Wirkung vom 01.01.2014. Der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss des Landesverwaltungsgerichtes kann daher wohl nicht bis zum 31.10.2013 eine Geschäftsverteilung beschließen, da diese Richter bislang noch keine Richter sind. Sie sind lediglich bereits ernannt, aber erst mit Wirkung zum 01.01.2014. Eine zulässige Geschäftsverteilung für das künftige Landesverwaltungsgericht werden diese Personen noch nicht beschließen können. Es dürfte nicht zulässig sein, dass Personen, die noch nicht wirksam ihr Richteramt ausüben, bereits vor Beginn der Wirksamkeit ihrer Bestellung als Richter einen Geschäftsverteilungsplan erstellen. Es wird daher angeregt, § 35 dahingehend zu ändern, dass der Präsident zum frühest möglichen Zeitpunkt, im Jänner 2014, den Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss einzuberufen hat. Dies hätte zwar zur Konsequenz, um dem Grundsatz der festen Geschäftsverteilung Rechnung zu tragen, dass in den ersten Wochen des neuen Landesverwaltungsgerichtes keine Geschäftsverteilung vorliegt und Verhandlungen nicht stattfinden können. Dies muss aber wohl in Kauf genommen werden, um eine zulässige Lösung zu finden. Angesichts der Feiertage am Anfang des Jahres dürfte dies auch durchaus verkraftbar sein.

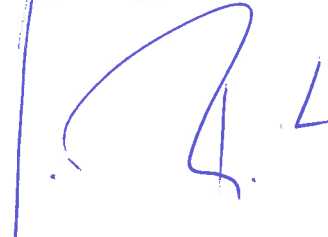
Mit freundlichen Grüßen!

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)